



mit BD-Entscheid Nr. 12/2016 und  
VW 6 B 2016/68 bestätigt

**A-Post**  
Gemeinderat Sennwald  
Spengelgass 10  
9467 Frösens

26. Mai 2016

Geschäft Nr. 16-2886

**Gemeinde Sennwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung, Teiländerung Läui**

Im Ortsteil Sennwald ist im Gebiet Läui ein Ortsbildschutzgebiet festgelegt. Der Gemeinderat beabsichtigt, dieses Ortsbildschutzgebiet Läui in seinem gesamten Umfang aufzuheben, da dessen Schutzwürdigkeit nicht mehr gegeben sei.

Die Änderung der Schutzverordnung wurde am 8. Dezember 2014 erlassen und vom 11. März bis am 9. April 2015 öffentlich aufgelegt. Die eingegangene Einsprache wurde vom Gemeinderat mit Verfügung vom 17. August 2015 abgewiesen. Dagegen wurde beim Baudepartement Rekurs erhoben. Mit Entscheid Nr. 12/2016 vom 8. März 2016 stellte das Baudepartement fest, dass der angefochtene Entscheid sowohl im Beurteilungs- als auch im Ermessensspielraum des Gemeinderates liege.

Gegen diesen Entscheid des Baudepartementes wurde Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes (Art. 3 Abs. 2 BauG) genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

**Baudepartement:**

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass (einfach)
- Einzahlungsschein

**Kopie (inkl. Erlass)**

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Kultur, Denkmalpflege



8. Februar 2007

|                                  |                |
|----------------------------------|----------------|
| Baudepartement / Rechtsehtellung |                |
| Eingang                          | - 9. Feb. 2007 |
| Bearb.                           |                |
| Nr.                              |                |

Gemeinderat Sennwald  
9467 Frumsen

28

**Gemeinde Sennwald: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Unterlöögert 2**
- **Überbauungsplan Unterlöögert**
- **Teilzonenplan Saxerriet / Tüfmoos-Niderholz / Burstriet / Rohert / Weier**
- **Teiländerung der Vorschriften zur Schutzverordnung**
- **Plan zur Schutzverordnung, Teiländerung Saxerriet / Tüfmoos-Niderholz / Burstriet / Rohert / Weier / Wis**

Die eingereichten Erlasse wurden verschiedentlich vorgeprüft (vgl. unsere Schreiben vom 18. Februar 2004, 1. Februar 2005 und 31. Mai 2005). Die Erlasse wurden dementsprechend überarbeitet. Sie sind somit recht- und zweckmässig und können genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

**Baudepartement:**

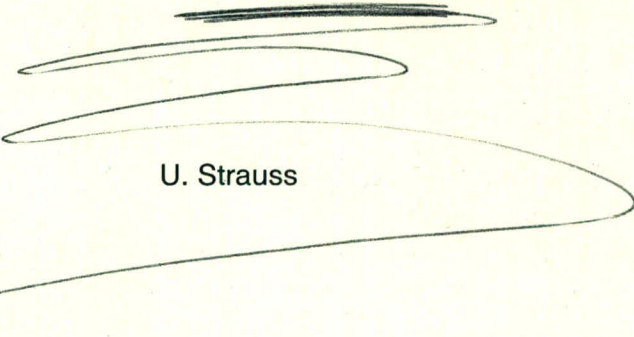
1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 3'850.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement  
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung (OP/NLS)



10.12.1999

VH-28

6. Dezember 1999

A-Post  
Gemeinderat Sennwald  
9467 Frumsen

## VII 28 Sennwald: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung (Plan)**
- **Schutzverordnung (Vorschriften; im folgenden abgekürzt SV)**

Die Erlasse beinhalten die Schutzgegenstände im Talgebiet. Hinsichtlich des Berggebietes wurde die definitive Ausarbeitung von Ihnen zurückgestellt, bis die Ergebnisse der derzeit laufenden Inventarisierung der Trocken- und Magerwiesen vorliegen.

Die Prüfung ergibt, dass die Schutzverordnung recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Die Zurückstellung der Schutzverordnung für das Berggebiet lässt sich aufgrund der angeführten Überlegungen vertreten. Zwecks Anpassung an das übergeordnete Recht (Art. 98 BauG; Luftfahrtgesetzgebung des Bundes) werden die Art. 8 Abs. 5 und Art. 10 Abs. 4 SV ersatzlos gestrichen, Art. 9 Abs. 2 SV wird gekürzt (neu: „Es sind verboten“) sowie Art. 10 Abs. 5 SV bereinigt (neu: „Insbesondere verboten sind“). Zu Art. 10 Abs. 5 SV („Freizeitaktivitäten im Luftraum“) wird schliesslich folgende Fussnote angebracht: „Modellflugbetrieb, Starten und Landen von Hängegleitern und Deltaseglern.“ Hinsichtlich Art. 14 Abs. 4 letzter Satz SV (Zuständigkeit) sowie Art. 17 SV („im Allgemeinen“) gelten die Regelungen gemäss Art. 21 SV (Verfahren, Zuständigkeit und Bewilligungsgründe in Berücksichtigung von Art. 98 BauG).

Die aufgrund des übergeordneten Rechts erforderlichen Anpassungen erfolgen in Ihrem Einvernehmen. Auch die Melioration Sennwald, die bezüglich Art. 10 SV Einsprache erhoben hat, wurde über die Gründe für die Bereinigung von Art. 10 SV mit Schreiben vom 12. November 1999 ausführlich in Kenntnis gesetzt.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

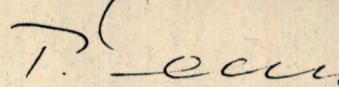
**Baudepartement:**

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement  
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

**Beilagen:**  
Genehmigte Erlasse  
Einzahlungsschein

**Kopie:**  
Melioration Sennwald, Ausführungskommission, Herrn A. Gantenbein, Präsident,  
Stockenstr. 20, 9642 Ebnat-Kappel

**weiter an:**  
Planungsamt  
Rechtsabteilung